

Wie kann „nachhaltige“ Beschaffung umgesetzt werden?

Hilfestellung zur DA 78

Unter nachhaltiger Beschaffung durch öffentliche Auftraggeber versteht man einen Prozess, Produkte und Dienstleistungen zu beschaffen, die von der Herstellung bis zur Entsorgung, unter Berücksichtigung sozialer, ökologischer und ökonomischer Aspekte, geringere Folgen für die Umwelt haben, als vergleichbare Produkte und Dienstleistungen.

1. Ökonomische Kriterien

Zur Beachtung nachhaltiger ökonomischer Kriterien sind die **Lebenszykluskosten** der Produkte heranzuziehen, sofern bekannt bzw. ermittelbar.

Die Lebenszykluskosten (LCC) sind die Kosten, die ein Produkt bzw. eine Dienst- oder Arbeitsleistung dem Auftraggeber im Verlauf seiner/ihrer Nutzungsdauer verursacht. Neben den Anschaffungskosten berücksichtigen die LCC auch die Betriebskosten (insbesondere den Energie- und Wasserverbrauch), die Wartungskosten, Steuern und Entsorgungskosten bzw. den Wiederverkaufswert.

Folgende Tools/Links bieten Hilfestellungen

www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/515/dokumente/lcc_tool.xls

http://tool.smart-spp.eu/smartspp-tool/registration/login_de.php

2. Ökologische Kriterien

Im Rahmen der Vergabevorschriften ist unter den am Markt befindlichen und für den vorgesehenen Verwendungszweck geeigneten Erzeugnissen bzw. Dienstleistungen das Angebot zu bevorzugen, das bei der Herstellung, im Gebrauch und/oder in der Entsorgung die geringsten Umweltbelastungen hervorruft. Der unter Umständen höhere Preis ist für die Beschaffung kein Hindernis, sofern er als wirtschaftlich angesehen werden kann. Dabei sind gegebenenfalls auch nicht monetär exakt zu bewertende Vorteile für das Gemeinwohl zu berücksichtigen.

Die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen ökologisch vorteilhaften Produkteigenschaften sind in der Leistungsbeschreibung anzugeben. Hinweise hierzu geben insbesondere das vom Umweltbundesamt herausgegebene Handbuch „Umweltfreundliche Beschaffung“, das Procura „Handbuch – für Nachhaltigkeit und Kosteneffizienz in der öffentlichen Beschaffung“, die Internetangebote <http://oeffentlichebeschaffung.kompass-nachhaltigkeit.de/kommunaler-kompass/> sowie der Informationsdienst für umweltfreundliche Beschaffung unter www.beschaffung-info.de.

Bei der Beschaffung aus Produktgruppen, für die anerkannte Umwelt- und Energiezeichen wie der „Blaue Engel“, das „Eco-Label“ der Europäischen Union, der „Energy Star“ oder vergleichbare Umwelt- und Energiezeichen existieren, sind grundsätzlich solche Produkte zu beschaffen, die die Vergabekriterien des Umweltzeichens erfüllen.

Die Bestimmungen und Leitlinien der Bundesregierung in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen vom 17. Januar 2008 (BAnz. S. 198) oder deren aktuelle Fassung sind zu beachten.

3. Soziale Kriterien

3.1. Ausschluss von ausbeuterischer Kinderarbeit

Mit der Ratifizierung der ILO Konvention Nr. 182 hat sich die Bundesrepublik verpflichtet, Maßnahmen gegen die schlimmsten Formen der Kinderarbeit zu ergreifen. Diese Verpflichtung gilt im Rahmen der Bundestreue auch für die deutschen Kommunen.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 15.4.2008 aufgrund eines Verwaltungsvorschlages beschlossen, dass künftig bei Ausschreibungen der Landeshauptstadt Saarbrücken nur noch Produkte und Dienstleistungen Berücksichtigung finden, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt sind oder deren Produzenten und Händler sich aktiv für einen Ausstieg aus der Kinderarbeit einsetzen. Die zuletzt genannte Einschränkung ist erforderlich, da die Firmen eine tatsächliche Garantie für alle Zulieferbetriebe aufgrund der schwierigen Kontrollsituation oft noch nicht geben können. Bei folgenden Produkten aus Asien, Afrika oder Lateinamerika, die die Landeshauptstadt

Saarbrücken möglicherweise im Einkauf bezieht, kommt nach Angaben von „terre des hommes“ ausbeuterische Kinderarbeit vor:

- Bälle, Sportartikel, Sportbekleidung, Spielwaren Teppiche, Wohn- und Kleidungstextilien
- Natursteine, Pflastersteine, Grabsteine (z.B. aus Indien)
- Lederprodukte
- Billigprodukte aus Holz
- Agrarprodukte wie Kakao, Orangensaft oder Tomaten

Um den Verwaltungsaufwand nicht über den Grad der Wirtschaftlichkeit hinaus zu strapazieren, wird diese Auswahl als „gefährdete Produkte“ ausgewiesen.

Folgende verbindliche Vergabegrundsätze sind ab sofort zu beachten:

Bei einer Ausschreibung dieser Produkte ist in die Bewerbungsbedingungen bzw. in die zusätzlichen Vertragsbedingungen folgender Passus aufzunehmen:

“Berücksichtigung finden nur Produkte, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt sind, bzw. Produkte, deren Hersteller oder Verkäufer aktive zielführende Maßnahmen zum Ausstieg aus der ausbeuterischen Kinderarbeit eingeleitet haben. Bei Produkten, die in Asien, Afrika oder Lateinamerika hergestellt oder verarbeitet worden sind, ist dies durch die Zertifizierung einer unabhängigen Organisation oder eine entsprechende Selbstverpflichtung nachzuweisen.”

Die Überprüfung der Einhaltung kann wie folgt erfolgen:

Produkte mit einem anerkannten Siegel werden nachweislich ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt. Hierbei handelt es sich derzeit um

- das Rugmark Siegel für Teppiche ohne Kinderarbeit
- das Transfair Siegel für Kaffee, Tee, Kakao, Schokolade, Orangensaft, Sportbälle
- das FLP Siegel für Schnittblumen
- das Xertifix Siegel für Natursteine und Grabsteine

Für Produkte, die diese Siegel führen sind keine weiteren Nachweise erforderlich.

Bei Produkten ohne diese Siegel müssen die anbietenden Firmen einen Verhaltenskodex, eine Sozialklausel oder sonstige Selbstverpflichtung vorlegen, in dem oder der entweder bestätigt wird,

- dass weder sie noch ihre Zulieferfirmen die Produkte mittels ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt haben
- oder dass das Unternehmen für das angebotene Produkt aktive und zielführende Maßnahmen zum Ausstieg aus der ausbeuterischen Kinderarbeit betreibt (z.B. die Erarbeitung von wirksamen Kontrollmechanismen für Zulieferbetriebe).

Die Selbstverpflichtung ist als Vertragsbestandteil in die Auftragsvergabe aufzunehmen, somit kann der Vertrag bei Zuwiderhandlung, wegen Vertragsbruch außerordentlich aufgehoben werden.

Wie auch Erfahrungen anderer Kommunen zeigen, kann nicht erwartet werden, keine Produkte mehr aus ausbeuterischer Kinderarbeit zu beziehen. Die Umsetzung ist – wie oben beschrieben – selbst für gutwillige Unternehmen schwierig aufgrund der oft verzweigten Zulieferer und Zwischenhandlungsstufen.

Dennoch ist in den vergangenen Jahren im Bereich Fair-Trade einiges in Bewegung geraten.

Immer mehr Unternehmen erkennen ihre Verantwortung und bemühen sich ernsthaft um befriedigende Lösungen.

Durch die vorgeschlagene Regelung kann die Landeshauptstadt Saarbrücken dieses Verhalten der Unternehmen belohnen und unterstützen. Gleichzeitig kann sie anderen Unternehmen, die sich bisher mit dieser Thematik nicht beschäftigt haben, deutlich signalisieren, dass sie Produkte wünscht, die frei von ausbeuterischer Kinderarbeit sind, und entsprechende Aktivitäten in diesen Unternehmen anregen.

3.2. Fairer Handel

Die LHS ist seit dem 2.4.2009 die erste deutsche Fairtrade-Stadt und wurde mehrfach für ihr Engagement bundesweit ausgezeichnet. Durch Stadtratsbeschluss wurde bereits 2003 entschieden, dass in der Stadtverwaltung nur noch Kaffee aus fairem Handel ausgeschenkt wird. Sofern es möglich ist, sollen deshalb Produkte aus fairem Handel bevorzugt werden.

Im Folgenden einige Hilfestellungen dazu.

a) Definition und Nachweis für Produkte aus Fairem Handel

Aus Gründen der Transparenz ist es wichtig, dass eine klare Definition für „Produkte aus Fairem Handel“ vorliegt und ein Nachweis für die Erfüllung der Kriterien verlangt wird. Wir empfehlen als allgemein akzeptierte Definition die Resolution des Europäischen Parlaments über Fairen Handel und Entwicklung (A6-0207/2006) als Grundlage zu verwenden.

Ihre Definition sollte mit dieser übereinstimmen. Bei Produkten, die das FLO- Label tragen oder durch Organisationen Fairen Handels (nach dem IFAT Schema) vertrieben werden, kann davon ausgegangen werden, dass sie den Kriterien der Resolution des Europäischen Parlaments entsprechen. Andere glaubwürdige Nachweismittel müssen immer ausdrücklich zugelassen werden.

Ein zukünftiges *Fair Trade quality management system* zielt darauf ab, existierende Nachweissysteme (IFAT und FLO) zu vereinheitlichen und einen gemeinsamen Standard für Fairen Handel zu entwickeln. Er wird Basiskriterien für Fairen Handel definieren und auch offen für die Anerkennung von Nachweisen anderer Zertifizierungsstellen sein.

b) Fairer Handel in den TECHNISCHEN SPEZIFIKATIONEN

In der technischen Spezifikation zu verlangen, dass alle oder einige Produkte aus Fairem Handel stammen sollen, ist die direkteste und rechtlich sicherste Art um FAIR zu beschaffen. Die Europäische Kommission bevorzugt diesen Ansatz, da er sehr transparent ist und die Entscheidungsfreiheit öffentlicher Auftraggeber einschränkt.

c) Fairer Handel in der VERGABEPHASE (ZUSCHLAGSKRITERIEN)

Kriterien des Fairen Handels können auch in der Vergabephase der Ausschreibung neben dem Preis ein wichtiges Zuschlagskriterium darstellen. Wer Kriterien des Fairen Handels als Zuschlagskriterien - und nicht als technische Spezifikationen aufnimmt -, zeigt, dass diese Produkte „bevorzugt“ aber nicht „obligatorisch“ angeboten werden müssen. Wenn nicht-ökonomische (d.h. soziale) Vergabekriterien eingesetzt werden, müssen diese ausdrücklich in der Veröffentlichung der Ausschreibung genannt werden.

d) Fairer Handel in VARIANTEN (NEBENANGEBOTE)

Falls Sie Produkte aus Fairem Handel als wesentlich teurer als herkömmliche Produkte einschätzen, können Sie auch Nebenangebote, d.h. so genannte Varianten ausdrücklich zulassen. Legen Sie ein Minimum an technischen Spezifikationen für das Produkt/Dienstleistung fest, die für das neutrale Angebot und eine „Variante“ relevant sind. Für das Nebenangebot geben sie spezielle Kriterien für Fairen Handel in der Spezifikation vor. Wenn die Angebote eingehen, können Sie alle Angebote auf der Basis der gleichen Vergabekriterien vergleichen.

Dies erlaubt einen klaren Preisvergleich zwischen Produkten aus Fairem Handel und denen aus „herkömmlichem“ Handel. Dies ist aus rechtlicher und finanzieller Sicht der am wenigsten risikoreiche Ansatz, doch erfordert er einen höheren Verwaltungsaufwand und gibt wenig Sicherheit, dass letztendlich Produkte aus Fairem Handel beschafft werden.

Weitere Informationen

www.nachhaltige-beschaffung.info

<http://oeffentlichebeschaffung.kompass-nachhaltigkeit.de/kommunaler-kompass/>

www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/umweltfreundliche-beschaffung

www.nachhaltigkeitsrat.de/nachhaltigkeit/

www.faires-saarbruecken.de

www.buyfair.org/deutsch/buy-fair-leitfaden

sowie direkt beim Amt für Klima- und Umweltschutz